



LAND
TIROL

Sonderförderungsprogramm

für den Bezirk Landeck

Förderrichtlinie



Inhaltsverzeichnis

1.	Zielsetzung	4
2.	Förderungsvoraussetzungen.....	4
	(1) Förderungsgebiet	4
	(2) Förderungsnehmer	4
	(3) Geltungsdauer und Dotierung des Sonderprogrammes	4
	(4) Gewährung der Förderung.....	4
	(5) Weitere Voraussetzungen	5
3.	Förderungsschwerpunkte	5
4.	Art und Ausmaß der Förderung	5
	Aktionsfeld 1: Attraktivierung nachhaltiger Tourismus und Freizeitinfrastruktur	6
	Leitmaßnahme 1.1: Nachhaltige überbetriebliche freizugängliche Freizeitinfrastruktur	6
	Leitmaßnahme 1.2: Nachhaltige betriebliche regionale Freizeitinfrastruktur	6
	Aktionsfeld 2: Steigerung nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit im touristischen und betrieblichen Bereich.....	6
	Leitmaßnahme 2.1: Betriebliche Wettbewerbsfähigkeit im Tourismus	6
	Leitmaßnahme 2.2: Betriebliche Wettbewerbsfähigkeit außerhalb des Tourismus	7
	Leitmaßnahme 2.3: Förderung von nachhaltigen Geschäftsmodellen.....	7
	Leitmaßnahme 2.4: Unterstützung für kleine gewerbliche Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter	8
	2.4.1 Kleine gewerbliche Beherbergungsbetriebe bis zu 30 Betten:.....	8
	2.4.2 Privatzimmervermieterförderung:	8
	Aktionsfeld 3: Energiebezogene Umweltvorhaben	9
	Leitmaßnahme 3.1: Förderung von Holzbau und nachwachsenden Rohstoffen (NAWAROs)	10
	Leitmaßnahme 3.2: Umstellung LED-Straßenbeleuchtungssysteme	10
	Leitmaßnahme 3.3: Direktleitungen von Stromerzeugungsanlagen.....	10
	Leitmaßnahme 3.4: Nachhaltiges Energiemanagement	10
	Leitmaßnahme 3.5: Förderung von Großbatteriespeicher	11
	Leitmaßnahme 3.6: Unterstützung bei der Projektentwicklung von Erzeugungsanlagen.....	11
	Leitmaßnahme 3.7: „Rundum sorglos Begleitung“	11
	Aktionsfeld 4: Lebendige Dörfer.....	11
	Leitmaßnahme 4.1: Ortskernrevitalisierung.....	11
	Aktionsfeld 5: Stärkung des Universitätsstandortes Stadt Landeck.....	12
	Leitmaßnahme 5.1: Regionale Forschungskoperationen	12
	Leitmaßnahme 5.2: Infrastrukturelle Attraktivierung der Universitätsstadt Landeck.....	12
	Aktionsfeld 6: Regionale Kooperations- und Einzelmaßnahmenförderung.....	13
	Leitmaßnahme 6.1: Förderung der Programm-Geschäftsstelle und überbetrieblich regionale Kooperationen	13
	Leitmaßnahme 6.2: Unterstützung von regionalwirtschaftlichen Einzelmaßnahmen	13
5.	Förderbare und nicht förderbare Kosten.....	13

6.	Verfahrensbestimmungen	14
	(1) Förderungsansuchen	14
	(2) Förderungsgremium	15
	(3) Entscheidung	15
	(4) Auszahlung	15
	(5) Monitoring	16
7.	Verpflichtungszeitraum	16
8.	Rahmenrichtlinie	16
9.	EU-rechtliche Grundlagen	16
10.	Kumulierung	17
11.	Publizitätsvorschriften	17
12.	Sprachliche Gleichbehandlung	18
13.	Inkrafttreten	18
	Abkürzungsverzeichnis	19
	Impressum	20

1. Zielsetzung

Das Land Tirol gewährt zur Erleichterung der Finanzierung von Maßnahmen, die zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung des Bezirks Landeck beitragen, Förderungen aus Mitteln dieses Sonderförderungsprogramms. Damit soll ein wesentlicher Impuls für eine nachhaltige Regionalentwicklung dieses Kultur-, Lebens- und Wirtschaftsraums geschaffen werden, um der prognostizierten Bevölkerungsabnahme und Abnahme der Erwerbsquoten entgegen zu wirken. Weiters soll durch dieses Sonderförderungsprogramm eine verstärkte Investitionstätigkeit in den regionalen Stärkefeldern, wie z.B. Attraktivierung nachhaltiger Tourismus und Wettbewerbsfähigkeit sowie z.B. Energienbezogene Umweltvorhaben und Stärkung des Universitätsstandortes Landeck ausgelöst werden.

Grundlage für die Abwicklung dieses Sonderförderungsprogrammes bildet das „Regionalwirtschaftliche Programm für den Bezirk Landeck“, wobei in diesem Sonderförderungsprogramm nur solche Vorhaben gefördert werden können, die einer der im regionalwirtschaftlichen Programm im Einzelnen festgehaltenen Aktionsfelder/Leitmaßnahmen entsprechen und für die im Rahmen bestehender Förderungsaktionen des Landes Tirol, des Bundes und/oder der Europäischen Union keine oder keine ausreichende Förderungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus müssen diese Vorhaben mit den Zielsetzungen des „Regionalwirtschaftlichen Programms für den Bezirk Landeck“ sowie mit diesen Richtlinien in Einklang stehen.

2. Förderungsvoraussetzungen

(1) Förderungsgebiet

Die Förderungen im Rahmen dieses Sonderförderungsprogrammes erstrecken sich auf das Gebiet des Bezirkes Landeck. Die geplanten Projekte/Maßnahmen müssen innerhalb des Förderungsgebietes verwirklicht werden.

Es sind die Gemeinden Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Flirsch, Galtür, Grins, Ischgl, Kappl, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck, Nauders, Pettneu am Arlberg, Pfunds, Pians, Prutz, Ried im Oberinntal, Schönwies, See, Serfaus, Spiss, St. Anton am Arlberg, Stanz bei Landeck, Strengen, Tobadill, Tösens und Zams umfasst.

(2) Förderungsnehmer

Förderungsempfänger können je nach Aktionsfeld/Leitmaßnahme Privatpersonen, Einzelunternehmen, Erwerbsgesellschaften, Personen- und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Verbände sein.

Die Projektträger müssen zu der jeweiligen Projektstätigkeit rechtlich befugt und zur Durchführung fachlich geeignet sein.

(3) Geltungsdauer und Dotierung des Sonderprogrammes

Das Sonderförderungsprogramm für den Bezirk Landeck tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft, ist auf 10 Jahre befristet und mit einem Förderungsvolumen von insgesamt 20 Mio. Euro dotiert.

(4) Gewährung der Förderung

Förderungen im Rahmen dieses Sonderförderungsprogrammes können in der Regel nur subsidiär zu den bestehenden Bundes-, Landes- und/oder EU-Förderungen gewährt werden. Andere für das jeweilige Projekt mögliche Förderungsaktionen sind daher vorrangig in Anspruch zu nehmen und werden – sofern in den nachstehenden Bestimmungen nicht anders festgelegt - in den angeführten maximalen Fördersätzen aus diesem Sonderförderungsprogramm eingerechnet.

Voraussetzung für die Förderung ist weiters die Beachtung der landes- und bundesgesetzlichen sowie EU-rechtlichen Erfordernisse.

(5) Weitere Voraussetzungen

Die Finanzierbarkeit, Nachhaltigkeit und bei erwerbswirtschaftlichen Projekten der wirtschaftliche Erfolg des Projektes müssen unter Einrechnung der möglichen Gesamtförderung gesichert erscheinen.

Bei Projekten, die behindertengerechte Investitionen beinhalten, ist die Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 in der jeweils geltenden Fassung Voraussetzung.

3. Förderungsschwerpunkte

Im „Regionalwirtschaftlichen Programm für den Bezirk Landeck“ sind folgende Aktionsfelder mit den jeweiligen Leitmaßnahmen im Einzelnen festgehalten:

Aktionsfeld 1: Attraktivierung nachhaltiger Tourismus und Freizeitinfrastruktur

Leitmaßnahme 1.1: Nachhaltige überbetriebliche freizugängliche Freizeitinfrastruktur

Leitmaßnahme 1.2: Nachhaltige betrieblich regionale Freizeitinfrastruktur

Leitmaßnahme 1.3: Nachhaltigkeitsbonus für Umweltzeichen

Aktionsfeld 2: Steigerung nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit im touristischen und betrieblichen Bereich

Leitmaßnahme 2.1: Betriebliche Wettbewerbsfähigkeit im Tourismus

Leitmaßnahme 2.2: Betriebliche Wettbewerbsfähigkeit außerhalb des Tourismus

Leitmaßnahme 2.3: Förderung von nachhaltigen Geschäftsmodellen

Leitmaßnahme 2.4: Unterstützung für kleine gewerbliche Beherbergungsbetriebe/Privatzimmervermieter

Aktionsfeld 3: Energiebezogene Umweltvorhaben

Leitmaßnahme 3.1: Förderung von Holzbau und nachwachsenden Rohstoffen (NAWAROs)

Leitmaßnahme 3.2: Umstellung LED-Straßenbeleuchtungssysteme

Leitmaßnahme 3.3: Direktleitungen von Stromerzeugungsanlagen

Leitmaßnahme 3.4: Nachhaltiges Energiemanagement

Leitmaßnahme 3.5: Förderung von Großbatteriespeicher

Leitmaßnahme 3.6: Unterstützung bei der Projektentwicklung von Erzeugungsanlagen

Leitmaßnahme 3.7: „Rundum sorglos Begleitung“

Aktionsfeld 4: Lebendige Dörfer

Leitmaßnahme 4.1: Ortskernrevitalisierung

Aktionsfeld 5: Stärkung des Universitätsstandortes Stadt Landeck

Leitmaßnahme 5.1: Regionale Forschungsk Kooperationen

Leitmaßnahme 5.2: Strukturelle Attraktivierung der Universitätsstadt Landeck

Aktionsfeld 6: Regionale Kooperations- und Einzelmaßnahmenförderung

Leitmaßnahme 6.1: Förderung der Programm-Geschäftsstelle und überbetrieblich regionale Kooperationen

Leitmaßnahme 6.2: Unterstützung von regionalwirtschaftlichen Einzelmaßnahmen

Im vorliegenden Sonderförderungsprogramm sind nur solche Projekte förderbar, die diesen Aktionsfeldern und Leitmaßnahmen bzw. den darin beschriebenen Vorhaben zuordenbar sind.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Eine Förderung aus diesem Sonderförderungsprogramm wird in Form von nicht zurückzahlbaren Zuschüssen und oder Prämien gewährt. Die genaue Art und Höhe der Förderung/Prämie richtet sich nach dem jeweils angesprochenen Aktionsfeld/Leitmaßnahme, der Art des zu fördernden Projektes sowie nach dem/der Förderungsnehmer/Förderungsnehmerin.

Aktionsfeld 1: Attraktivierung nachhaltiger Tourismus und Freizeitinfrastruktur

Attraktivierung nachhaltiger Tourismus und Freizeitinfrastruktur beinhaltet die Entwicklung und Gestaltung von touristischen Attraktionen und Freizeiteinrichtungen, die sowohl ökologisch als auch sozial nachhaltig sind.

Leitmaßnahme 1.1: Nachhaltige überbetriebliche freizugängliche Freizeitinfrastruktur

Die Förderleitmaßnahme zur nachhaltigen überbetrieblichen freizugänglichen Freizeitinfrastruktur zielt darauf ab, die Schaffung und Entwicklung von Freizeiteinrichtungen zu unterstützen, die öffentlich frei zugänglich sowie ökologisch, sozial und nachhaltig sind. Ziel ist es, das Freizeitangebot zu verbessern, die Lebensqualität zu steigern sowie die Achtung einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Handelt es sich um Vereine, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Verbände sowie ist das zu realisierende Projekt nicht ertragsorientiert, ist eine Förderung im Ausmaß von 30% der förderbaren Kosten möglich. Die maximale Bemessungsgrundlage beträgt dabei 500.000,00 Euro.

Leitmaßnahme 1.2: Nachhaltige betriebliche regionale Freizeitinfrastruktur

Diese Maßnahme soll dazu beitragen, eine lebendige, nachhaltige und attraktive Freizeitinfrastruktur in der Region zu schaffen, die sowohl den Bedürfnissen der Bevölkerung als auch den Anforderungen der Gäste entspricht. Dabei sollen die natürlichen Ressourcen der Region geschützt und nachhaltig genutzt werden sowie ist auf ökologische Aspekte wie Energieeffizienz zu achten. Ziel der Förderung ist es, die regionale Wirtschaft anzukurbeln, indem sie lokale kleine, mittlere und große Unternehmen (laut EU-Definition) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft unterstützt.

Die Leitmaßnahme ist nur in Kombination mit einer bestehenden Bundes- bzw. Landesförderung möglich. Darüber hinaus müssen mindestens 20% umweltgerechte Maßnahmen umgesetzt und/oder eine 25% Energieeinsparung erzielt werden. Aus dem Sonderförderungsprogramm beträgt die Top-Up Förderung 10%. Die Höchstbemessungsgrundlage ist mit 2 Mio. Euro begrenzt.

Leitmaßnahme 1.3: Nachhaltigkeitsbonus für Umweltzeichen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Projektes der Leitmaßnahme 1.1 oder 1.2 im Regionalwirtschaftlichen Programm für den „Bezirk Landeck“ können Gemeinden, Vereine oder Tourismusverbände zusätzlich noch 5.000,00 Euro für die Zertifizierung des Österreichischen Umweltzeichens oder Klima:aktiv erhalten.

Aktionsfeld 2: Steigerung nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit im touristischen und betrieblichen Bereich

Unternehmen im touristischen und betrieblichen Sektor sollen in diesem Aktionsfeld unterstützt werden, ihre Wettbewerbsfähigkeit durch Investitionen in nachhaltige Qualitätsverbesserungen, Infrastruktur, Technologien und Geschäftsmodelle zu stärken.

Leitmaßnahme 2.1: Betriebliche Wettbewerbsfähigkeit im Tourismus

Kleine und mittlere Tourismusbetriebe (laut EU-Definition) werden bis zu einer maximalen Bemessungsgrundlage von 2 Mio. Euro aus dieser Leitmaßnahme mit 5% Top-Up Förderung unterstützt. Diese Förderung ist ausschließlich in Kombination mit einem OeHT-Investitionskredit inklusiv Nachhaltigkeitsbonus beantragbar.

Folgende Investitionsvorhaben werden dabei unterstützt:

- Qualitätsverbesserung
- Betriebsgrößenoptimierung oder betriebliche Neuausrichtung
- Errichtung und Verbesserung von touristischen Infrastruktureinrichtungen
- Errichtung und Verbesserung von Mitarbeiterunterkünften für Beschäftigte des eigenen Unternehmens
- Investitionen in die Nachhaltigkeit
- Investitionen im Zuge von Betriebsübernahmen

Die EU-Wettbewerbsgrenzen (maximal 20% bei Kleinst- und Kleinunternehmen, maximal 10% bei Mittelunternehmen) sind dabei zu beachten.

Leitmaßnahme 2.2: Betriebliche Wettbewerbsfähigkeit außerhalb des Tourismus

In dieser Förderungsleitmaßnahme sollen betriebliche Unternehmen in nicht-touristischen Sektoren dabei unterstützt werden, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und nachhaltiges Wachstum zu fördern. Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen außerhalb des Tourismus, die der gewerblichen Wirtschaft zugeordnet werden oder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung sind.

Folgende Investitionsvorhaben werden dabei unterstützt:

- Erzeugung oder Erbringung neuer/höherwertiger Produkte oder Dienstleistungen
- Betriebliche Neuausrichtung und Betriebsneugründungen/Ansiedelungen
- Steigerung der Innovationskraft, nachhaltige Entwicklung und Anwendung neuer Technologien/Prozesse
- Stärkung der regionalen Wirtschaft und Schaffung neuer Arbeitsplätze bzw. betrieblicher Mitarbeiterinfrastruktur

Eine 5% Top-Up Förderung aus dem Sonderförderungsprogramm kann nur in Kombination mit einer Landes- und Bundesförderung gewährt werden. Die kombinierte Fördersumme darf 100.000,00 Euro nicht überschreiten sowie beträgt die Höchstbemessungsgrundlage 2 Mio. Euro. Die EU-Wettbewerbsgrenzen (maximal 20% bei Kleinst- und Kleinunternehmen, maximal 10% bei Mittelunternehmen) sind dabei zu beachten.

Leitmaßnahme 2.3: Förderung von nachhaltigen Geschäftsmodellen

Regionale Klein- und Mittelbetriebe sowie auch große Unternehmen sollen bei der Entwicklung und Implementierung nachhaltiger Geschäftsmodelle unterstützt werden. Diese Modelle verfolgen das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft zu stärken, ökologische sowie ökonomische Aspekte zu berücksichtigen und nachhaltige sowie digitalisierte Ansätze zu verfolgen. Dabei liegt ein besonderer Fokus auf die Entwicklung marktnaher neuer bzw. die wesentliche Verbesserung bestehender Produkte, Angebote, Verfahren, Dienstleistungen und Prozessen sowie der Nutzung neuer Technologien durch Technologietransfer. Des Weiteren werden gezielte Maßnahmen unterstützt, welche die Zusammenarbeit zwischen der Universität Landeck und Unternehmen stärkt. Dies umfasst die Förderung von regionalen Kooperationsprojekten, Wissenstransfer und gemeinsamen Forschungsinitiativen.

In Kombination mit der bestehenden Landesförderung „Tiroler Innovationsförderung – Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte“ kann aus dem Sonderförderungsprogramm zusätzlich eine Top-Up Förderung von 10% gewährt werden. Förderbare Kosten stellen Personalkosten (auch für Werksstudenten), Kosten für externe Dienstleister (Universitäten/Unternehmensberater/Experten), Sach- und Materialkosten dar. Die Laufzeit dieses Projektes darf sich nicht länger als zwei Jahre erstrecken.

Werden Forschungseinrichtungen mittels eines Auftragsverhältnisses in das jeweilige Projekt eingebunden, kann für diese Kosten ein erhöhter Landesfördersatz der „Tiroler Innovationsförderung“ von maximal 50% zur Anwendung gelangen. Die Top-Up Förderung aus dem Sonderförderungsprogramm beträgt auch hier 10%. Fördervoraussetzungen sind der jeweiligen Förderrichtlinie „Tiroler Innovationsförderung“ zu entnehmen.

Bei Projekten die nicht im Rahmen der „Tiroler Innovationsförderung“ unterstützt werden können, besteht die Möglichkeit einer Förderung aus dem Sonderförderungsprogramm von maximal 40%.

Leitmaßnahme 2.4: Unterstützung für kleine gewerbliche Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter

2.4.1 Kleine gewerbliche Beherbergungsbetriebe bis zu 30 Betten:

Im Zuge dieses Schwerpunktes können Investitionsmaßnahmen zur Qualitätsverbesserung bzw. Ausweitung/Verbesserung des betrieblichen Infrastrukturangebotes bei kleinen gewerblichen Beherbergungsbetrieben bis zu 30 Betten gefördert werden. Nach Projektdurchführung muss mindestens die 3-Sterne-Kategorie oder eine gleichwertige Klassifizierung (Edelweiße oder Blumen) erreicht werden.

Die Top-Up-Förderung aus dem Sonderförderungsprogramm beträgt 5%. Diese Unterstützung ist nur verfügbar, wenn die Förderung für "Tourismus und Regionalität - Tourismusförderung" in Anspruch genommen wird.

2.4.2 Privatzimmervermieterförderung:

Ziel dieses Schwerpunktes ist die Qualitätsverbesserung des Angebotes im Bereich der Privatzimmervermietung. Förderwürdig sind Investitionsvorhaben welche die Verbesserung im sanitären Bereich, den Umbau von Gästezimmern zu Ferienwohnungen, die Neuausstattung von bestehenden Gästezimmern und Ferienwohnungen, die barrierefreie Nutzung der Unterkünfte, die Errichtung und/oder Einrichtung von Frühstücks- und Aufenthaltsräume, sowie die Errichtung von Räumlichkeiten für Ski- bzw. Radsport zum Ziel haben. Zusätzlich wird noch die Errichtung neuer Gästebetten im Rahmen dieses Sonderförderungsprogrammes gefördert. Privatzimmervermieter welche sich freiwillig erstmals klassifizieren lassen, sowie jene die bereits klassifiziert sind und durch die Investitionen eine höhere Kategorie erreichen, werden besonders unterstützt. Die genauen Ausführungen der einzelnen Qualitätsverbesserungen sind der Richtlinie „Tourismus und Regionalität – Privatzimmervermieterförderung“ 2.1 bis 2.6 zu entnehmen.

Folgende Voraussetzungen müssen jedenfalls gegeben sein bzw. erfüllt werden:

- Vermietung von maximal 10 Gästebetten
- Die Vermietung besteht nicht länger als 10 Jahre.
- Ferienwohnung Gesamt-Innennutzfläche von mindestens 35m² (Toleranz bis zu 2m²)
- Gästezimmer Gesamt-Innennutzfläche von mindestens 20m² (Toleranz bis zu 2m²)
- Sowohl die Gästezimmer als auch die Ferienwohnungen müssen am Hauptwohnsitz des Vermieters bzw. der Vermieterin sein
- Es muss eine wechselweise Vermietung an Gäste erfolgen.

Die Förderung für Investitionen in Ferienwohnungen und/oder Gästezimmern wird in Form eines nicht rückzahlbaren Einmalzuschusses bzw. als nicht rückzahlbare Einmalprämie gewährt:

Investitionsvorhaben Ferienwohnungen und/oder Gästezimmer	Förderung
Neuerrichtung einer Ferienwohnung – <u>einschließlich</u> vollständig neuem Sanitärraum (Einrichtung und Verfliesung) Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens 20.000 Euro betragen. Die Förderbemessungsgrundlage ist mit 200.000 Euro begrenzt.	10%
Neuerrichtung eines Gästezimmers – <u>einschließlich</u> vollständig neuer Sanitäreinheit Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens 10.000 Euro betragen. Die Förderbemessungsgrundlage ist mit 100.000 Euro begrenzt.	10%
Umbau/Zusammenlegung von bestehenden Gästezimmern zu einer Ferienwohnung – <u>einschließlich</u> vollständig neuem Sanitärraum (Einrichtung und Verfliesung)	3.500 Euro
Umbau/Zusammenlegung von bestehenden Gästezimmern zu einer Ferienwohnung – <u>ohne</u> Sanitärraum (bereits vorhanden)	2.500 Euro

Investitionsvorhaben Ferienwohnungen und/oder Gästezimmer	Förderung
Neuausstattung bestehender Gästezimmer und/oder Ferienwohnungen – pro komplett neu eingerichteten Raum (ohne Vorraum, Abstellraum, Sanitärraum u.Ä.)	600 Euro
Einbau bzw. vollständige Erneuerung eines Sanitärzimmers in bestehenden Gästezimmer und/oder Ferienwohnungen mit Dusche/Badewanne, Waschtisch und WC inkl. neuer Verfließung bzw. Verwendung gleichwertiger wasserabweisender Materialien im Nassbereich.	1.100 Euro
Umbau bestehender Gästezimmer/Ferienwohnungen (auch Zusammenlegung bestehender Gästezimmer zu Ferienwohnungen) zu barrierefreien Unterkünften.	500 Euro
Errichtung/Einrichtung von Frühstücks- und/oder Aufenthaltsräumen	1.500 Euro

Eine Förderung für die Errichtungen von Räumlichkeiten für den Ski- bzw. Radsport wird in Form eines nicht rückzahlbaren Einmalzuschusses gewährt:

Investitionsvorhaben Ski- bzw. Radsport	Förderung
Förderbar ist die Einrichtung/Errichtung eines absperbaren Ski-/Radkellers bzw. einer Ski-/Radwerkstätte, eines Skiwachsraumes oder eines Schuhtrockenraumes. Diese Einrichtungen sind den Gästen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens 1.000 Euro betragen. Die Förderbemessungsgrundlage ist mit 5.000 Euro begrenzt.	15%

Eine Förderung für die erstmalige oder höhere Klassifizierung wird als nicht rückzahlbare Einmalprämie gewährt:

Klassifizierung	Prämie
Privatzimmervermieter die sich im Zuge eines Förderansuchens für Investitionsmaßnahmen dieser Förderrichtlinie freiwillig erstmalig klassifizieren lassen (mindestens drei Edelweiß oder drei Blumen) oder klassifizierte Antragsteller die vier Edelweiß bzw. vier Blumen erreichen möchten, erhalten zusätzlich zu den vorgenannten Prämien/Zuschüssen eine einmalige Prämie. Ein entsprechender Klassifizierungsnachweis ist entweder mit dem Förderansuchen bzw. nach Durchführung der Klassifizierung nachzureichen. Die Auszahlung der Prämie kann erst nach Vorlage des Klassifizierungsnachweises erfolgen.	400 Euro

Sollte sich bei Investitionen „Umbau/die Zusammenlegung von bestehenden Gästezimmern zu Ferienwohnungen“, „komplette Neuausstattung bestehender Gästezimmer und Ferienwohnungen pro komplett neu eingerichteten Raum“, „Adaptierung bestehender Gästezimmer und Ferienwohnungen zu barrierefreien Unterkünften“ oder „Errichtung Frühstücks- und Aufenthaltsräume“ herausstellen, dass die förderbaren Kosten deutlich unter den durchschnittlichen Kosten für gleichartige Investitionsvorhaben liegen, wird die Einmalprämie auf maximal 10% der förderbaren Kosten reduziert. Eigenleistungen können dabei nicht als förderbare Kosten berücksichtigt werden. Eine Überschreitung der oben genannten Einmalprämie ist jedoch ausgeschlossen.

Aktionsfeld 3: Energiebezogene Umweltvorhaben

Die Ziele dieses Aktionsfeldes sind es Privatpersonen, Unternehmen, Organisationen und öffentliche Einrichtungen bei der Umsetzung von Projekten zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks zu unterstützen. Dies umfasst die finanzielle Förderung von umweltfreundlichen Maßnahmen wie der Umstellung auf erneuerbare Energien und der Implementierung energieeffizienter Technologien. Darüber hinaus werden Beratungsdienste und Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von nachhaltigen Energiekonzepten gefördert.

Leitmaßnahme 3.1: Förderung von Holzbau und nachwachsenden Rohstoffen (NAWAROs)

Zielsetzung ist es, einerseits den Einsatz von ressourcenschonenden, nachwachsenden Materialien mit einem geringen CO₂- Fußabdruck zu forcieren und andererseits eine Verringerung des Bodenverbrauchs durch gezielte Unterstützung von Baumaßnahmen im bereits verbauten Gebiet zu unterstützen. Förderungsnehmer können Privatpersonen, Betriebe (kleine, mittlere und große Unternehmen laut EU-Definition), Gebietskörperschaften, Verbände und Vereine sein (Ausgenommen sind landwirtschaftliche Betriebe). Gefördert werden Um-, Aus- und Zubauten von bestehenden Gebäuden sowie in Einzelfällen Ersatzbauten in bereits bebautem Gebiet.

Die Förderung beträgt bis zu 200,00 Euro pro m³ nachwachsenden Rohstoff und maximal 50.000,00 Euro pro Projekt. Die Berechnung erfolgt dabei in Abstimmung mit proHolz, der Landesforstdirektion und externen Experten mittels eines Berechnungsmodells.

Grundvoraussetzung der Förderung sind dabei:

- Die tragende Konstruktion muss überwiegend in Holzbauweise sein.
- Die Verwendung von Holz- bzw. Holz-Alu-Fenster (ausgenommen sind Keller- und Badezimmerfenster).
- Das Dämmmaterial sollte soweit als möglich aus Naturstoffe bestehen. Ausnahmen für künstlich erzeugte Dämmstoffe nur u.a. wegen brandschutztechnischer Erfordernisse.
- Ein Mindesteinsatz von 0,25m³ nachwachsende Rohstoffe (NAWARO) pro m² Nutzfläche muss gegeben sein.
- Wohnbauprojekte: Energiekennzahlen und U-Werte müssen den Anforderungen der Tiroler Wohnbauförderung entsprechen.
- Die zusätzliche Nutzfläche muss mindestens 30m² betragen.
- Von der Förderung ausgenommen sind nicht tragenden Innenwände, Dachkonstruktionen (ausgenommen Dämmmaterial aus Naturstoffe) bzw. der Innenausbau.

Leitmaßnahme 3.2: Umstellung LED-Straßenbeleuchtungssysteme

Gefördert wird die Umrüstung der bestehenden Straßenbeleuchtung in den Gemeinden des Bezirkes Landeck auf effiziente LED-Beleuchtungssysteme. Grundvoraussetzung für die Gewährung dieser Förderung ist eine durchgeführte Überprüfung der Straßenbeleuchtung samt Überprüfungsbericht mit den darin vorgeschlagenen Maßnahmen.

Die Landesförderung beträgt maximal 40% der förderbaren Kosten, wobei Kosten von maximal 200.000,00 Euro anerkannt werden können. Das Projekt ist in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten ab Förderungsgenehmigung abzuschließen. Vorrangig müssen alle vorhandenen Landes- und Bundesförderungen in Anspruch genommen werden.

Leitmaßnahme 3.3: Direktleitungen von Stromerzeugungsanlagen

Gemeinden, Energiegemeinschaften, Klein- und Mittelbetriebe sowie auch Großunternehmen (laut EU-Definition) werden bei der Installation von Direktleitungen von Stromerzeugungsanlagen mit einer maximalen Länge von 500 Metern unterstützt. Förderbar sind dabei 40% der Planungs- und Umsetzungskosten bis zu einer maximalen Bemessungsgrundlage von 200.000 Euro.

Leitmaßnahme 3.4: Nachhaltiges Energiemanagement

Die Förderleitmaßnahme zielt darauf ab, Förderungsnehmer (Gemeinde, Tourismusverband, sowie kleine, mittlere und große Betriebe laut EU-Definition) bei der Implementierung von Energie- und Lastmanagementstrategien sowie Peak Shaving-Technologien zu unterstützen, um ihre Energieeffizienz zu verbessern und Kosten zu senken. Dies beinhaltet die Bereitstellung finanzieller Anreize für die Einführung von intelligenter E-Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, um die Integration von Elektromobilität in das Energiemanagement zu erleichtern und eine effiziente Nutzung von Energie zu ermöglichen. Förderbar sind Planungskosten sowie die Kosten für die benötigte Hard- und Software.

Die Landesförderung beträgt 40% sowie müssen die Kosten mindestens 5.000,00 Euro betragen. Die Höchstbemessungsgrundlage liegt bei 50.000,00 Euro.

Darüber hinaus sollen die obengenannten Förderungsnehmer bei der Durchführung von SCOPE 3-Analysen unterstützt werden, um ihre indirekten Treibhausgasemissionen entlang der gesamten Lieferkette zu identifizieren und zu reduzieren. Die Kosten für die Dienstleistung bzw. für die Durchführung der Analysen werden mit 40% gefördert. Die Mindestbemessung liegt bei 10.000,00 Euro und die Höchstbemessung bei 50.000,00 Euro.

Leitmaßnahme 3.5: Förderung von Großbatteriespeicher

Gemeinden, Energiegemeinschaften, große Unternehmen sowie Klein- und Mittelbetriebe (laut EU-Definition) werden bei der Anschaffung eines Großbatteriespeichers zur Überschussoptimierung unterstützt. Die Speichergröße muss mindestens 50 kWh und darf maximal 1 MWh betragen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Amortisationszeit der Anlage nicht unter 5 Jahre liegt und jegliche mögliche Bundes- und Landesförderungen vorrangig in Anspruch zu nehmen sind. Zudem muss die gespeicherte Energie aus erneuerbaren Erzeugungsanlagen stammen.

Förderbar sind Planungs-, Hardware- und Softwarekosten mit einer maximalen Förderquote von bis zu 40%. Die Bemessungsgrundlage ist auf 500.000,00 Euro gedeckelt.

Leitmaßnahme 3.6: Unterstützung bei der Projektentwicklung von Erzeugungsanlagen

Diese Leitmaßnahme hat das Ziel, Betriebe (kleine, mittlere und große Unternehmen laut EU-Definition), Gemeinden, Energiegemeinschaften und Vereine dabei zu unterstützen, die Planung und Entwicklung von Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energieträgern voranzutreiben. Hierbei werden finanzielle Mittel aus dem Sonderförderungsprogramm für die Projektentwicklung und –umsetzung, Machbarkeitsstudien und Projektplanung bereitgestellt. Ebenso sind Kosten von notwendigen Gutachten und Analysen sowie die fachliche Begleitung zur Realisierung und Inbetriebnahme der Anlagen förderbar.

Die Landesförderung beträgt 40% der förderbaren Kosten, wobei Kosten in Höhe von 5.000,00 Euro bis maximal 100.000,00 Euro berücksichtigt werden können.

Leitmaßnahme 3.7: „Rundum sorglos Begleitung“

Gefördert werden kleine, mittlere und große Betriebe (gemäß EU-Definition) sowie Gemeinden die eine „Rundum-sorglos-Begleitung“ für erneuerbare Wärme und Sanierungsfahrpläne sowie ökologische Baubegleitung/Produktmanagement für Klima:aktiv Zertifizierungen in Neubau und Sanierung sowie Planungsleistungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs in Anspruch nehmen möchten. Die Kosten qualifizierter Fachplaner für Bestandsaufnahme, Planung, Kalkulation und Begleitung werden im Rahmen dieser Leitmaßnahme mit 40% gefördert. Die Bemessungsgrundlagen liegen dabei zwischen 10.000,00 Euro und 50.000,00 Euro. Eine Kombination mit weiteren Bundes- und Landesförderungen ist nicht möglich.

Aktionsfeld 4: Lebendige Dörfer

Die Förderung von Ortskernen ist ein bedeutendes Anliegen in Tirol, da sie dazu beiträgt, die Abwanderung zu stoppen sowie den Charakter einer Region zu bewahren und gleichzeitig eine lebendige und attraktive Umgebung für Einwohner und Besucher zu schaffen.

Leitmaßnahme 4.1: Ortskernrevitalisierung

Basis für dieses Aktionsfeld bzw. diese Leitmaßnahme bildet die vom Land Tirol bereits bestehende Förderung von Revitalisierungsmaßnahmen in Tiroler Dörfern. Die dort mögliche Landesförderung wird aus Mitteln dieses Sonderförderungsprogramms um jeweils 50% aufgestockt. Grundvoraussetzung ist ein positiv behandeltes Förderungsansuchen im Rahmen der vorgenannten Landesförderung.

Ein Antrag kann von natürlichen als auch juristischen Personen und öffentlichen Trägern gestellt werden.

Aktionsfeld 5: Stärkung des Universitätsstandortes Stadt Landeck

Unter dem Motto „*Forschung in Landeck von Forschenden aus Landeck für Problemstellungen in und Lösungen für Landeck*“ sollen einerseits Forschungsprojekte unterstützt und andererseits das Ziel verfolgt werden, die Attraktivität der Stadt Landeck als Universitätsstandort zu steigern.

Leitmaßnahme 5.1: Regionale Forschungsk Kooperationen

Ziel dieser Leitmaßnahme ist die Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen und Praxispartnern aus der Region zu fördern. Diese Kooperation soll die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Region stärken, indem sie Forschung und Praxis enger miteinander verknüpfen und gemeinsame Lösungen für regionale Herausforderungen entwickeln.

Antragsteller sind wissenschaftliche Einrichtungen wie Universitäten, Fachhochschulen und Forschungsinstitute gemeinsam mit mindestens einen Praxispartner aus dem Bezirk, darunter Unternehmen aller Größen und Branchen, Gemeinden, Tourismusverbände und Vereine.

Die Förderung beträgt 80% und ist für eine Projektlaufzeit von zwei Jahren auf maximal 175.000,00 Euro begrenzt. Die verbleibenden 20% der Finanzierung teilen sich zu gleichen Teilen auf die wissenschaftlichen Einrichtungen und den Kooperationspartner auf. Sollten Landes- und Bundesförderungen bestehen, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Kombination ist nicht möglich.

Leitmaßnahme 5.2: Infrastrukturelle Attraktivierung der Universitätsstadt Landeck

Die Förderleitmaßnahme zur infrastrukturellen Attraktivierung der Universitätsstadt Landeck hat das Ziel, die Lebensqualität für Lehrende und Studierende zu verbessern, die Stadt bzw. die Region als Bildungs- und Forschungsstandort zu stärken und ihre Attraktivität als Studienort zu erhöhen. Wichtig dabei ist, dass die neugeschaffene Infrastruktur frei zugänglich ist und keine Einnahmen durch Eintrittsgelder oder ähnliches generiert (Ausnahme Wohnraum).

Folgende Investitionsvorhaben werden dabei unterstützt:

- Aufwertung des Stadtbildes: Durch die Verschönerung und Neugestaltung von öffentlichen Plätzen, Grünanlagen und Straßen soll das Stadtbild attraktiver gestaltet werden. Dies beinhaltet auch die Schaffung von Begegnungsräumen.
- Öffentliche Einrichtungen und Freizeitmöglichkeiten: Die Förderung soll auch die Schaffung und Modernisierung von öffentlichen Einrichtungen wie Bibliotheken, freizugängliche kulturelle Einrichtungen etc. unterstützen, die im Kontext mit der Attraktivierung des Universitätsstandortes Landeck sowie der Region stehen.
- Vernetzung der Region mit dem Universitätsstandort: Ziel ist die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Bezirk Landeck und der Universität zu stärken. Dies soll durch den Aufbau einer digitalen Kommunikationsinfrastruktur, die es den Universitäts- und Regionalpartnern ermöglicht effizient miteinander zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten, geschehen. Diese digitale Kommunikation, kann in Form von Plattformen oder Netzwerken geschaffen werden (Online-Portale, virtuelle Meetings, gemeinsame Arbeitsbereiche oder andere digitale Tools), welche die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen, Daten, Ressourcen und Ideen zwischen der Universität und den regionalen Akteuren erleichtern und ermöglichen soll. Ein weiterer Aspekt ist die Förderung von Reallaboren und anderen Kooperationsprojekten zwischen der Universität und der Region. Reallabore sind experimentelle Umgebungen, in denen innovative Ideen und Lösungsansätze in einem realen Kontext getestet und entwickelt werden können.

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Tourismusverbände, Vereine, große Unternehmen sowie Klein- und Mittelbetriebe (laut EU-Definition). Investitionsvorhaben im Rahmen dieser Leitmaßnahme werden mit 50% gefördert. Die Bemessungsgrundlage liegt bei 150.000,00 Euro pro Projekt/Jahr.

Aktionsfeld 6: Regionale Kooperations- und Einzelmaßnahmenförderung

Die Ziele dieses Aktionsfeldes sind die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren in der Region sowie auch die finanzielle Unterstützung einzelner über regionalwirtschaftlich bedeutenden Maßnahmen.

Leitmaßnahme 6.1: Förderung der Programm-Geschäftsstelle und überbetrieblich regionale Kooperationen

Für die Umsetzung des Regionalwirtschaftlichen Programms für den Bezirk Landeck ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Ihr obliegt die Beratung von Projektwerbern, die Projektkoordination, die Vorbereitung und Organisation der Sitzungen des Fördergremiums, das Monitoring der Programmumsetzung sowie das Berichtswesen. Die Programm-Geschäftsstelle wird des Weiteren von überbetrieblichen regionalen Kooperationspartnern für die Abwicklung des Programmes unterstützt.

Kosten für diese Kooperationsprojekte sowie die Kosten der Programm-Geschäftsstelle werden aus diesem Sonderförderungsprogramm mit maximal 90% gefördert.

Leitmaßnahme 6.2: Unterstützung von regionalwirtschaftlichen Einzelmaßnahmen

Das Programm basiert primär auf den vorgenannten fünf Aktionsfeldern. Darüber hinaus können auch gezielt einzelne Maßnahmen und Projekte unterstützt werden, die der Erreichung der übergeordneten Programmziele dienen, einzigartig sind und zur Stärkung der Region und regionalen Wirtschaft beitragen. Dabei können verschiedene Arten von regionalwirtschaftlich bedeutenden Maßnahmen gefördert werden, darunter Investitionen in Infrastruktur, Innovationen, Technologietransfer, Qualifizierung von Arbeitskräften, die Entwicklung von Geschäftsideen, Pilotprojekte etc.

Für die regionalwirtschaftlich bedeutenden Einzelfälle ist eine Landesförderung in der Regel von 30%, in besonders begründeten Ausnahmefällen von maximal 70% der förderbaren Kosten möglich. Handelt es sich bei diesem Einzelfall um ein erwerbswirtschaftliches Projekt reduziert sich die Landesförderung bei Klein- und Mittelbetriebe als Förderungsnehmer auf maximal 20%, bei großen Unternehmen (laut EU-Definition) als Antragsteller auf max. 10% der förderbaren Kosten.

Diese Leitmaßnahme unterstützt ebenfalls die Durchführung überregional bedeutsamer Vorstudien sowie vorbereitender Untersuchungen, einschließlich konkreter Analysen und regionaler Datenerhebungen. Erwerbswirtschaftliche Projekte können in Form einer „De-minimis-Beihilfe“ laut EU-Wettbewerbsrecht oder in bestimmten Ausnahmefällen gemäß Artikel 49 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gefördert werden.

Regionalwirtschaftlich bedeutende Einzelfälle müssen jedenfalls besonders begründet und argumentiert werden.

5. Förderbare und nicht förderbare Kosten

Die genauen Kriterien für die Festlegung der Förderfähigkeit der Kosten/Ausgaben sind in der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol näher erläutert.

Förderbare Kosten für die Leitmaßnahmen 2.3: *Förderung von nachhaltigen Geschäftsmodellen*, 5.1: *Regionale Forschungsk Kooperationen* sowie 5.2: *Infrastrukturelle Attraktivierung der Universitätsstadt Landeck* sind zum Teil dem Abrechnungsleitfaden „Tiroler Technologieförderungsprogramm“ zu entnehmen.

Grundsätzlich sind folgende Kosten im Rahmen dieses Sonderprogrammes nicht förderbar:

- Vorhaben, die über Investorenmodelle wie z.B. „Verkauf mit anschließend zeitlich begrenzter Rückvermietung“ finanziert werden. Insbesondere ist im Zuge der Projektgenehmigung sicherzustellen, dass keine Finanzierungsmodelle unterstützt werden, die auf eine spätere Aufteilung von Gebäuden in Wohnungseigentumseinheiten („Parifizierung“) abzielen, welche an Investoren und Investorinnen verkauft werden.

- Gebrauchte Anlagegüter (außer Ankauf bestehender Personalunterkünfte bzw. Ankauf bestehender Gebäude zur Errichtung von Personalunterkünften und/oder sonstigen Einrichtungen für Beschäftigte)
- Reine Ersatzinvestitionen bzw. Instandhaltungen und Reparaturen
- Kosten, die nicht im Anlagevermögen aktiviert werden (Ausnahmen zum Teil in den Leitmaßnahmen 2.3, 5.1 und 5.2)
- Wohnungen für die unternehmerisch tätigen Personen, sowie privat genutzte Räume
- Ankauf von Fahrzeugen, Musik- und Spielautomaten
- Rechnungslegungen von projektbezogenen Kosten zwischen den Kooperationspartnern in Leitmaßnahme 5.1: *Regionale Forschungsk Kooperationen* sind nicht zulässig und folglich auch nicht förderbar.

Der Förderungsnehmer hat das geförderte Projekt der Förderstelle innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Genehmigung des Förderungsansuchens abzuschließen und die förderbaren Kosten nachzuweisen, anderenfalls steht der Förderungsbetrag oder –restbetrag nicht mehr zur Verfügung. Ausnahmen von dieser Regelung sind vom Förderungsgremium zuzustimmen und sind in der jeweiligen Förderungsvereinbarung bzw. in einem Nachtrag zur Förderungsvereinbarung im Einzelnen festzuhalten.

6. Verfahrensbestimmungen

(1) Förderungsansuchen

- a) Der jeweilige Förderungsantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular **vor Beginn des Förderprojektes** einzubringen. Vor Beginn des Förderprojektes heißt, vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung, vor Lieferung, vor Bau-/Projektbeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die das Projekt unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
- b) Für die Förderungsentscheidung sind folgende Unterlagen erforderlich:
 - Angaben über das antragstellende Unternehmen und die betriebliche Entwicklung der letzten Jahre
 - Beschreibung des Projekts und der erwarteten betriebs-/regionalwirtschaftlichen Auswirkungen
 - detaillierte Kostenaufstellung
 - Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens
 - Kopien von Förderanträgen von beantragten anderen Förderungen (Bund, Land, Gemeinden usw.) und – sofern bereits vorhanden – deren Genehmigung für dasselbe Vorhaben bzw. dieselben förderbaren Kosten
 - Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre (bei Unternehmensgründungen eine Vorscheurechnung für die nächsten 3 Jahre)
 - Auflistung der jährlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen vor und nach der Investition
 - behördliche Bewilligungen und Genehmigungen (z.B. Baubescheide, behördlich genehmigte Baupläne, Gewerbeberechtigungen, etc.)
 - Planunterlagen
 - Zertifikate für Nachhaltigkeitsbonus

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderlicher Unterlagen verzichten.

Im Zuge der Antragstellung hat die antragstellende Person im Webformular jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die sie in den vergangenen drei Jahren erhalten hat.

Weiters muss in derselben Form angegeben werden, welche anderen Förderungen für dieselben förderbaren Kosten beantragt wurden oder noch beantragt werden.

Die Förderstelle kann, zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben, Experten und Expertinnen innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- c) Die regionale Programm-Geschäftsstelle wird über den Antragseingang in der Förderstelle beim Amt der Tiroler Landesregierung informiert, prüft die Ansuchen auf die Konformität mit dem Regionalwirtschaftlichen Programm, klärt mit den jeweils fachlich in Frage kommenden Förderstellen die übrigen Förderungsmöglichkeiten ab und leitet eine eigene Beurteilung samt allfällig notwendiger zusätzliche Hinweise an die Förderstelle beim Amt der Tiroler Landesregierung zur weiteren Bearbeitung weiter. Bei komplexen Projekten, die auch mehrere andere Förderstellen betreffen, wird von der Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz bei Bedarf die Einvernahme hergestellt.
- d) Als Förderstelle für dieses Sonderförderungsprogramm fungiert die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz des Amtes der Tiroler Landesregierung. Förderansuchen, die ursprünglich im Rahmen anderer Förderaktionen eingereicht worden sind und in dieses Sonderförderungsprogramm umgeschichtet werden, bzw. in diesem Sonderförderungsprogramm eine zusätzliche Förderung möglich erscheint, werden der Programm-Geschäftsstelle zur Stellungnahme übermittelt.
- e) Die Förderstelle prüft das Ansuchen und gibt an das Förderungsgremium eine schriftliche Stellungnahme samt Beschlussvorschlag ab. Die Förderstelle kann zur fachlichen Beurteilung der Vorhaben externe Sachverständige beiziehen. Diese sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Förderungsgremium

- a) Das für die Beurteilung der einzelnen Förderungsanträge zuständige Förderungsgremium ist bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck eingerichtet.
- b) Die Zusammensetzung, der Vorsitz und die Aufgaben des Förderungsgremiums sowie der Modus für die Behandlung der einzelnen Förderungsansuchen sind in einer eigenen Geschäftsordnung festzulegen.
- c) Das Förderungsgremium gibt seine Förderungsempfehlung direkt an die Tiroler Landesregierung ab. Voraussetzung für die Behandlung und Beschlussfassung der einzelnen Förderungsansuchen durch das Förderungsgremium ist in der Regel die vollständige Vorlage aller erforderlichen Unterlagen. Bei gleichartigen Projekten ist eine einheitliche Vorgangsweise bei der Förderungsbeurteilung sicherzustellen.

(3) Entscheidung

- a) Positive Förderungsentscheidungen erfolgen durch die Tiroler Landesregierung. Bei negativen Entscheidungen des Förderungsgremiums ist eine Befassung der Landesregierung nicht vorgesehen.
- b) Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Förderungswerber von der Förderstelle schriftlich mitgeteilt.
- c) Es ist bei positiven Entscheidungen in jedem Fall eine schriftliche Förderungsvereinbarung zu erstellen, die alle näheren Bedingungen über die Förderungsgewährung, über die Auszahlung der Förderungsmittel, über die mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen, etc. zu enthalten hat.

(4) Auszahlung

- a) Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt in der Regel nach Nachweis der Projektdurchführung bzw. nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung bei der Förderstelle, wobei eine aliquote Auszahlung in mehreren Teilbeträgen je nach Projektfortschritt möglich ist. Die Kostennachweise haben jeweils durch

die Vorlage einer Rechnungszusammenstellung sowie der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege zu erfolgen.

Bei Förderungsfällen, bei denen eine gemeinsame Förderung des Projekts mit anderen Förderstellen erfolgt, kann die Auszahlung auch auf Basis der Prüfung durch die dortige Förderstelle und Übermittlung eines entsprechenden Prüfnachweises erfolgen.

- c) Die Überprüfung der getätigten Investitionen der Leitmaßnahme 2.4.2 „Privatzimmervermieterförderung“ erfolgt entweder mittels Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung (Rechnungszusammenstellung sowie der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege) oder durch eine Vor-Ort-Besichtigung durch die Förderstelle.
- d) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt über die Zahlungsstelle in der Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- e) Der zur Auszahlung gelangende Förderungsbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die zugrunde gelegten Projektkosten unterschritten werden. Eine Erhöhung der Landesförderung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nach Beschluss des Förderungsgremiums und der Tiroler Landesregierung möglich. Bei reinen Kostenüberschreitungen ist eine solche Erhöhung der Landesförderung hingegen ausgeschlossen.

(5) Monitoring

- a) Alle Projekte, die aus diesem Sonderförderungsprogramm unterstützt werden, sind in einem eigenen Monitoring, das bei der regionalen Programm-Geschäftsstelle eingerichtet wird, zu erfassen.
- b) Die Förderstelle und die Zahlstelle sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, der Programm-Geschäftsstelle alle für das ordnungsgemäße Monitoring erforderlichen Daten umgehend zur Verfügung zu stellen.

7. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum wird in der Förderungsvereinbarung festgelegt und beträgt in der Regel fünf Jahre ab Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung der Landesförderung oder der letzten Teilzahlung an den Förderungsnehmer. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet.“

8. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie (samt Anhang) ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

9. EU-rechtliche Grundlagen

- (1) Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).
- (2) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1), in Verbindung mit
 - Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1),
 - Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3),
 - Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39),
 - Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1),

im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Neben den materiell rechtlich relevanten Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) des Kapitels III sind auch die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich einzuhalten, insbesondere:

- a) Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, bis die beihilferechtliche Rückabwicklung erfolgt ist (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
 - b) Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UIS) gemäß Artikel 2 Absatz 18 AGVO gewährt werden dürfen (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
 - c) Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach gewährleistet werden muss, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere nicht gegen die Grundfreiheiten, verstoßen. Es kann jedoch verlangt werden, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
 - d) Artikel 4 AGVO, wonach die Einzelnotifikationsschwellwertgrenzen einzuhalten sind.
 - e) Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt mit den in Artikel 6 AGVO angeführten Vorgaben verbindlich vorliegen muss. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn die Beihilfeempfängerin vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
 - f) Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für ein- und dieselben förderbaren Kosten dürfen die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.
 - g) Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten gemäß Anhang III der AGVO, insbesondere für Beihilfen ab 100.000 Euro (bzw. für die Landwirtschaftliche Primärproduktion 10.000 Euro), einzuhalten sind.
- (3) Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422) (Text von Bedeutung für den EWR) (Abl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff)

Die Landesförderung kann auch als nationale Kofinanzierung in Verbindung mit Förderungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Operationellen Programms „Investition in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027 EFRE & JTF“ (gemäß Durchführungsbeschluss [C (2022) 5735 final] der Europäischen Kommission vom 03. August 2022) gewährt werden.

10. Kumulierung

In Bezug auf dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission oder in einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegt ist, überschritten wird.

11. Publizitätsvorschriften

Die Fördernehmenden haben im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer bestimmten Höhe der gewährten Landesförderung bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projektes aus Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Nähere Bestimmungen dazu enthält Punkt 11.9 der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol.

12. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form ausgeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen, Männer und Divers in gleicher Weise.

13. Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt bis 31.12.2034. Die Förderungsansuchen müssen bis spätestens 30.6.2034 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz, eingelangt sein.

Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	Beziehungsweise
Co ₂	Kohlenstoffdioxid
EFRE	Europäischer Fond für regionale Entwicklung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
ff	auf den nächsten Seiten
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
idgF	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
kWh	Kilowattstunde
KU	kleines Unternehmen
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
lt.	laut
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
max.	maximal
MWh	Megawattstunde
Mio.	Million(en)
MU	mittlere Unternehmen
NAWARO	Nachwachsende Rohstoffe
Nr.	Nummer
OeHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH
Pkt.	Punkt
S.	Seite
sh.	siehe
u.Ä.	und Ähnliche(s)
usw.	und so weiter
U-Wert	Wärmedurchgangskoeffizient
v.a.	vor allem
z.B.	zum Beispiel
%	Prozent

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz
Heiligeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 3202
wirtschaftsfoerderung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/wirtschaftsfoerderung

Titelbild: Shutterstock